

# CH\_VB JAAC 57.46 vom 4. Oktober 1991

Bundesverwaltung, 1991-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_57.46\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_57.46__)

FR: CH\_VB JAAC 57.46 du 4 octobre 1991

IT: CH\_VB JAAC 57.46 del 4 ottobre 1991

## Erwägungen

### E. 1

I A. In der am 13. Juni 1991, Vorabend des «Frauenstreiktags», ausgestrahlten Sendung «10 vor 10» des Fernsehens der deutschen und rätoromanischen Schweiz (DRS) trug die Moderatorin auf ihrem rosaroten Kleid den bekannt gewordenen lilafarbenen Protestknopf (auf dem Bild: ein Paar rätselhafte weibliche Augen) zum Anlass des nationalen «Frauenstreiks». Am Ende der Sendung verabschiedete sich die Journalistin mit folgenden Worten: «Liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, ich verabschiede mich schon heute Donnerstag von Ihnen. Morgen ist - sie haben es sicher mitbekommen - landesweiter Frauenstreiktag. Ich wünsche ihnen einen geruhsamen Abend und eine gute Nacht». B. (Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen [UBI]) Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, die Sprecherin habe optisch (Tragen der Plakette) und verbal (Ankündigung der frauenstreikbedingten Abwesenheit) das Nachrichtenmagazin als Plattform für Stimmungsmache und einseitige Meinungsbeeinflussung zugunsten des «Frauenstreiktags» benutzt und ihre Funktion als Nachrichtensprecherin missbraucht, um politische Propaganda zu betreiben. Der Frauenstreik sei ausserdem ein kontroverses Thema, zumal der Aufruf zum Frauenstreik fast ausschliesslich von Parteien aus dem linken Spektrum unterstützt wurde; diesem Umstand sei durch die Berücksichtigung anderer Meinungen nicht Rechnung getragen worden. Die beanstandete Sendung habe deshalb die Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft vom

### E. 5

Die UBI kommt somit zum Schluss, dass die beanstandete Sendung die Konzession nicht verletzt hat. 4

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 57.46 - Entscheidung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 4. Oktober 1991 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1993 Année Anno Band 57 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 805 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.